

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	1922
Erlasse	.1929
Stellenausschreibungen	1955
Ausschreibungen von Baugesuchen	1958
Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen	1962
Weitere Publikationen	.1966
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	1969

Handelsregistereinträge

06.12.2012 [1985] BAUMWERKER AG, in Rüdlingen, CH-290.3.017.678-2, Rhyblick 129, 8455 Rüdlingen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 03.12.2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienst- und Sachleistungen im Bereich rund ums Gehölz, insbesondere Pflanzung von Zier- und Nutzbäumen, Baumpflege, Spezialfällungen und Rodungsarbeiten sowie Beratung und Erstellen von Gutachten in diesem Bereich. Kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt gemäss Vertrag vom 28.11.2012 und Bilanz per 30.06.2012 Aktiven von CHF 340'081.21 und Fremdkapital von CHF 101'376.29 des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens MEYERS BAUMWERKER Rund ums Gehölz (CH-290.1.007.966-9), in Rüdlingen, wofür 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 ausgegeben und eine Forderung von CHF 138'704.92 in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Laut Erklärung vom 03.12.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Meyer, Hans Ulrich, von Rüdlingen, in Rüdlingen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

06.12.2012 [1986] *Belyatrans GmbH in Liquidation*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.001.408-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 238 vom 06.12.2012, Publ. 6962400). Einstellung Konkursverfahren mangels Aktiven gemäss Verfügung vom 05.12.2012 des Kantonsgerichts Schaffhausen.

06.12.2012 [1987] *Meta Petroleum AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.017.652-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 227 vom 21.11.2012, S. 0, Publ. 6941780). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pantin Carvallo, Ronald, kolumbianischer Staatsangehöriger, in Bogota (CO), mit Unterschrift zu zweien; Arata Izquiel, Jose Francisco, kolumbianischer Staatsangehöriger, in Bogota (CO), mit Unterschrift zu zweien; Perez Olmedo, Carlos, kolumbianischer Staatsangehöriger, in Bogota (CO), mit Unterschrift zu zweien; Rojas Escalante, Luis Andres, kolumbianischer Staatsanscher St

gehöriger, in Bogota (CO), mit Unterschrift zu zweien; Lima Pena, Eduardo Jorge, kolumbianischer Staatsangehöriger, in Bogota (CO), mit Unterschrift zu zweien; Arevalo Vergara, Ivan Dario, kolumbianischer Staatsangehöriger, in Bogota (CO), mit Unterschrift zu zweien.

06.12.2012 [1988] *Meyerhans AG, Strassen- und Tiefbau Uzwil*, in Schaffhausen, CH-290.9.016.059-1, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 24 vom 05.02.2008, S. 11, Publ. 4323984), mit Hauptsitz in: Uzwil. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kreis, Stefan, von Zihlschlacht-Sitterdorf, in Ermatingen, mit Unterschrift zu zweien.

06.12.2012 [1989] *EF Holdings AG in Liquidation*, in Schaffhausen, CH-290.3.014.425-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 216 vom 06.11.2009, S. 16, Publ. 5331104). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

06.12.2012 [1990] MEYERS BAUMWERKER Rund ums Gehölz, in Rüdlingen, CH-290.1.007.966-9, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 59 vom 26.03.2007, S. 11, Publ. 3856008). Löschung infolge Geschäftsüberganges.

06.12.2012 [1991] *STAPIRA GmbH in Liquidation*, in Schaffhausen, CH-170.4.004.394-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 176 vom 12.09.2011, Publ. 6330130). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

07.12.2012 [1992] Energiecenter Abend GmbH, in Schaffhausen, CH-290.4.017.679-1, bei Mannhart + Fehr Treuhand AG, Winkelriedstrasse 82, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 07.12.2012. Zweck: Planung, Projektierung und Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen, die Installation von Elektrogeräten, die Vornahme von Elektroinstallationen aller Art sowie die Erbringung von Dienstleistungen und den Handel mit Komponenten oder ganzen Anlagen in diesen Bereichen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten laut Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 07.12.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Abend, Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, in Jestetten (DE), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Abend, Franziska, deutsche Staatsangehörige, in Jestetten (DE), Gesellschafterin und Vorsitzende Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Carrard, Julien Simon Raphaël, von Vevey, in Thayngen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

07.12.2012 [1993] *Bridge Engineering AG in Liquidation*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.013.048-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 216 vom 06.11.2012, Publ. 6919286). Einstellung Konkursverfahren mangels Aktiven gemäss Verfügung vom 04.12.2012 des Kantonsgerichts Schaffhausen.

07.12.2012 [1994] *STRING AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.017.317-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 210 vom 28.10.2011, Publ. 6394338). Domizil neu: Rheingoldstrasse 36, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

07.12.2012 [1995] swiss security pool ag in Liquidation, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.016.377-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 133 vom 11.07.2012, Publ. 6762280). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Butz, Daniel, von Oberbüren, in Wilchingen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

10.12.2012 [1996] *FME Feinmechanik AG*, in Buchberg, CH-290.4.013.317-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 199 vom 13.10.2010, S. 12, Publ. 5850914). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zuber, Philipp, von Schaffhausen, in Santa Margalida (ES), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Buchberg]; Bortolan, Marco, von Grub AR, in Niederglatt, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Buchberg]; Wyss, Victor, von Rohrbach, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

10.12.2012 [1997] Swiss Life, Generalagentur Kloten, Patrick Schenkel, Generalagent, bisher in Kloten, CH-020.1.053.882-2, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 127 vom 06.07.2009, S. 62, Publ. 5114358). Firma neu: Swiss Life, Generalagentur Schaffhausen, Patrick Schenkel, Generalagent. Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: Vordergasse 3, 8200 Schaffhausen.

11.12.2012 [1998] *dreh24 AG*, in Stein am Rhein, CH-290.3.017.680-7, Kaltenbacherstrasse 24, 8260 Stein am Rhein, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.11.2012. Zweck: Produktion von und Handel mit Werkzeug und Werkzeugteilen aller Art, insbesondere Schrauben, Schraubenzubehör, Befestigungsmaterial sowie Kunststoffteilen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 10'000 Namenaktien zu CHF 10.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax oder über elektronische Medien an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Laut Erklärung vom 23.11.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Weippert, Günter, deutscher Staatsan-

gehöriger, in Öhringen (DE), einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Brey, Andreas Rüdiger, deutscher Staatsangehöriger, in Kreuzlingen, Direktor, mit Einzelunterschrift.

11.12.2012 [1999] G. Caruso Gipsergeschäft GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.017.681-7, Schützenstrasse 49, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 06.12.2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt allgemeine Gipserarbeiten, Trockenbau, Fassadenbau, Renovationen, Sanierungen, Malerarbeiten sowie Tätigung aller mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Geschäfte. Stammkapital: CHF 40'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief. E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Laut Erklärung vom 06.12.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Caruso, Giuseppe, italienischer Staatsangehöriger, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Caruso-Caccia, Barbara, von Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

11.12.2012 [2000] *joeTec ag*, in Schaffhausen, CH-290.3.017.682-0, Birchweg 25, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 11.12.2012. Zweck: Erbringung von Engineeringleistungen. Die Gesellschaft kann auch den Handel von Waren aller Art betreiben , die Veredelung von Fahrzeugen und Schiffen, touristische Dienstleistungen sowie fotographische Auftragsarbeiten erbringen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Laut Erklärung vom 11.12.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schlesinger, Joachim Andreas Karl, von Zürich, in Schaffhausen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

11.12.2012 [2001] Star Paint GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.017.683-0, Zollstrasse 86A, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.11.2012. Zweck: Betrieb eines Autospritzwerkes; Erbringung von Dienstleistungen auf diesem Gebiet. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten gemäss Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der

Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Laut Erklärung vom 28.11.2012 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Di Furio, Luca, italienischer Staatsangehöriger, in Bülach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

11.12.2012 [2002] *Bubi Transport, Zlatko Biondic*, in Schaffhausen, CH-290.1.017.060-2, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 17 vom 25.01.2011, S. 12, Publ. 6000332). Domizil neu: Stettemerstrasse 6, 8207 Schaffhausen.

11.12.2012 [2003] *CSM Finanz AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.016.400-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 137 vom 18.07.2011, Publ. 6259336). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fricke, Andreas, von Deutschland, in Wiesbaden (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: ten Doesschate, Maarten Sino, niederländischer Staatsangehöriger, in Aerdenhout (NL), Präsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: von den Niederlanden, Vizepräsident des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien]; Bollmann, Matthias, von Weisslingen, in Zug, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Delegierter des Verwaltungsrates mit Unterschrift zu zweien].

11.12.2012 [2004] *Vetter-Handels GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.014.126-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 93 vom 15.05.2009, S. 15, Publ. 5021930). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ritzi, Oliver, deutscher Staatsangehöriger, in Hilzingen (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

12.12.2012 [2005] *Groupon Goods Global GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.017.684-1, Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 11.12.2012. Zweck: Handel und Vertrieb von Gütern aller Art. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch eingetragene Adresse. Eingetragene Personen: Groupon International GmbH (CHE-182.898.064)[CH-170.4.010.602-6], in Schaffhausen, Gesellschafterin, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.00; Hoyt, Mark Stephen, amerikanischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Desapio, Antonino Michael, amerikanischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Ernst & Young AG (RAB 500'646) (CHE-491.907.686) [CH-020.9.001.069-0], in Zürich, Revisionsstelle.

12.12.2012 [2006] *Heydt - Maschinenservice*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.1.017.685-1, Chlaffentalstrasse 104, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Service und Reparatur von Maschinen. Eingetragene Personen: Heydt, Jens, deutscher Staatsangehöriger, in Ramsen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

12.12.2012 [2007] MAG IAS GmbH, Göppingen (DE), Zweigniederlassung Schaffhausen, in Schaffhausen, CH-290.9.017.686-3, Amsler-Laffon-Strasse 1, 8200 Schaffhausen, Ausländische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: HRB 530111. Firma Hauptsitz: MAG IAS GmbH. Rechtsform Hauptsitz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Hauptsitz: Göppingen (DE). Zweck Hauptsitz: Herstellung und Vertrieb von Werkzeugmaschinen und Fertigungssystemen sowie Handel mit neuen und gebrauchten Maschinen, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Werkzeugen, Ersatzteilen und Zubehör für Werkzeugmaschinen, Erbringen von Servicedienstleistungen für Werkzeugmaschinen und Fertigungssysteme unter Einschluss von Umrüstung, Komplettüberholungen, Kalibrierung und Ferndiagnose von Werkzeugmaschinen, Leistung von Schulungen im Zusammenhang mit der Wartung, Instandhaltung und Reparaturen von Werkzeugmaschinen. Kapital Hauptsitz: Stammkapital: EUR 35'407'000.00; Liberierung: EUR 35'407'000.00. Eingetragene Personen: Lamminger, Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Thayngen, Leiter der Zweigniederlassung, mit Unterschrift zu zweien; Leuener, Ernst, von Sennwald, in Schaffhausen, Leiter der Zweigniederlassung, mit Unterschrift zu zweien.

12.12.2012 [2008] *Margeta Engineering*, in Schaffhausen, CH-290.1.017.687-4, Hochstrasse 355, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Planungs- und Beratungsleistungen im Bereich der Gebäude- und Energietechnik sowie Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Eingetragene Personen: Margeta, Zvonimir, kroatischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

12.12.2012 [2009] *Troxler & Partner Shoparena e-Trading*, in Schaffhausen, CH-290.2.017.688-6, Buchthalerstrasse 26, 8200 Schaffhausen, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 12.12.2012. Zweck: Detailhandel im Internet. Eingetragene Personen: Troxler, Julian Andrea, von Adligenswil, in Büttenhardt, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Turpain, Sébastien, von Schleitheim, in Schaffhausen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift.

12.12.2012 [2010] Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG, in

Schaffhausen, CH-290.8.013.674-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 25.04.2012, Publ. 6652310). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Clauss, Daniel, von Zürich, in Winterthur, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Unterschrift zu zweien.

12.12.2012 [2011] *Meta Petroleum AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.017.652-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 11.12.2012, Publ. 6970210). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Volk, Peter, kanadischer Staatsangehöriger, in North York (CA), mit Unterschrift zu zweien.

12.12.2012 [2012] *Varian Semiconductor Equipment Associates GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.015.755-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2011, Publ. 6467324). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: PricewaterhouseCoopers AG, in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: KPMG AG (RAB 501'403) (CHE-106.084.881)[CH-020.3.001.933-8], in Zürich, Revisionsstelle.

Schaffhausen, 17. Dezember 2012

Handelsregisteramt

Erlasse

Gesundheitsgesetz (GesG)

12-78

vom 21. Mai 2012

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen I.

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen sowie die Geltungsbereich Tätigkeit privater Leistungsanbieter im Gesundheitswesen auf dem und Zweck Gebiet des Kantons Schaffhausen in Ergänzung zur speziellen Gesetzgebung über die Spitäler sowie die Altersbetreuung und Pflege.

² Es bezweckt, unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung und der Wirtschaftlichkeit, sowie der Würde, der Integrität und der Gleichheit der Menschen die Förderung, den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung.

Art. 2

Der Kanton nimmt alle nötigen öffentlichen Aufgaben im Bereich Zuständigkeit des Gesundheitswesens wahr, soweit nach eidgenössischem und des Kantons kantonalem Recht keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

Art. 3

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das öffentliche Gesund- Zuständigkeit heitswesen aus.

des Regierungsrates

- ² Er bezeichnet das für das Gesundheitswesen zuständige Departement und die kantonalen Organe des Gesundheitswesens und leat deren Aufgaben fest.
- ³ Er bezeichnet die Fachstellen, die von Bundesrechts wegen vorgeschrieben und zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung notwendig sind.

Zuständigkeit der Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton in geeigneter Weise bei der Erfüllung der Aufgaben im Gesundheitswesen.
- ² Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Gemeinden. Diese sorgen insbesondere für die Leichenschau und die Bestattung.

Art. 5

Ethikkommission

- ¹ Der Kanton bestellt für ethische Fragen eine Ethikkommission, wobei er diese Aufgaben auch delegieren kann.
- ² Entscheide ausserkantonaler Ethikkommissionen können anerkannt werden.

II. Gesundheitsberufe

Art. 6

Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung des zuständigen Departements benötigt, wer fachlich eigenverantwortlich und berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt
- a) Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schwangerschaften nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen wissenschaftlicher Forschung feststellt oder behandelt,
- sich in einem Beruf betätigt, den die Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der Leistungserbringer zählt,
- verrichtungen zur Veränderung der Empfängnis- und Zeugungsfähigkeit vornimmt,
- d) an Kranken, Verletzten, gesundheitlich anderweitig Beeinträchtigten oder Schwangeren oder im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention instrumentale Eingriffe in den Körperöffnungen oder körperverletzend unter der Haut oder Manipulationen an der Wirbelsäule vornimmt,
- e) Heilmittel abgibt, deren Abgabe nach Bundesrecht bewilligungspflichtig ist,
- f) eine Tätigkeit ausübt, welche unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementär- und Alternativmedizin geregelt ist,
- g) eine nichtärztliche psychotherapeutische Tätigkeit ausübt.
- ² Der Regierungsrat kann Personen, die als Angestellte von Medizinalpersonen im Sinne des Medizinalberufegesetzes ¹⁾ oder in einer Institution des Gesundheitswesens gemäss Art. 19 dieses Ge-

setzes tätig sind, von der Bewilligungspflicht ausnehmen, wenn eine angemessene Überwachung der Tätigkeit durch eine vorgesetzte Person mit entsprechender Berufszulassung gesichert ist.

³ Für ungefährliche Eingriffsarten kann der Regierungsrat die Bewilligungspflicht nach lit. d aufheben.

Art. 7

¹ Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung, wenn die ge- Erteilung der suchstellende Person

Bewilligung

- a) die von der Gesetzgebung verlangten fachlichen Anforderungen erfüllt.
- b) handlungsfähig und vertrauenswürdig ist,
- c) physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- d) die erforderlichen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur
- ² Bewilligungen können mit Auflagen und Einschränkungen verbunden werden.
- ³ Bewilligungen werden befristet erteilt.

Art. 8

¹ Die Bewilligung wird entzogen,

Entzug der Be-

- a) wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen willigung
- b) wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen,
- c) wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen verstossen hat, insbesondere Berufspflichten verletzt hat.
- ² Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden.

Art. 9

Die Bewilligung erlischt:

Erlöschen der

- a) wenn die Praxis nicht innert einer bestimmten Zeit nach der Bewilligung Bewilligungserteilung eröffnet wird,
- b) wenn die bewilligte Tätigkeit während einer bestimmten Zeit nicht ausgeübt wird,
- c) mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

- d) mit der Aufgabe der Berufstätigkeit oder der Aufgabe der Leitungsfunktion in einer Organisation,
- e) mit der schriftlichen Verzichtserklärung gegenüber dem zuständigen Departement,
- f) mit dem Ablauf einer Befristung,
- g) wenn eine Bewilligung in einem anderen Kanton wegen wiederholter oder schwerwiegender Verstösse gegen die Berufspflichten widerrufen worden ist.

Eingeschränkte Bewilligung

Personen, die mehrere Jahre in einem bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf eigenverantwortlich tätig waren, können nach Aufgabe der Berufstätigkeit eine eingeschränkte Berufsausübungsbewilligung beantragen. Diese berechtigt insbesondere zu folgenden Tätigkeiten im angestammten Bereich:

- a) Stellvertretung
- b) unentgeltliche Behandlung von Angehörigen und nahestehenden Personen.

Art. 11

Persönliche Berufsausübung / Stellvertretung

- ¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben.
- ² Ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber vorübergehend an der persönlichen Berufsausübung verhindert, kann das zuständige Departement eine Vertretung mit ausreichender Ausbildung bewilligen.

Art. 12

Tätigkeit unter Aufsicht im Rahmen der Aus-, Weiterund Fortbildung

- ¹ Die befristete Tätigkeit von Personen in Leistungsbereichen gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zum Zwecke der Aus-, Weiter- und Fortbildung und zum Sammeln von Praxiserfahrung ist im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses zulässig, wenn eine angemessene Beaufsichtigung durch eine Person mit einer entsprechenden Berufszulassung gewährleistet und die nötige Infrastruktur vorhanden ist.
- ² Anstellungen im Sinne von Abs. 1 bedürfen in der Regel keiner Bewilligung. Der Regierungsrat kann abweichende Bestimmungen erlassen und insbesondere Meldepflichten festlegen.

- ¹ Personen, die in einem bewilligungspflichtigen Bereich tätig sind, Berufspflichten halten sich an folgende Berufspflichten:
- a) Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und halten sich an die Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben.
- b) Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch regelmässige Fortbildung.
- c) Sie wahren die Rechte der Patientinnen und Patienten.
- d) Sie machen nur Werbung, die objektiv und weder irreführend noch aufdringlich ist.
- e) Sie wahren bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von eigenen finanziellen Vorteilen.
- f) Sie wahren das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften.
- g) Sie leisten in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe von Art. 24 dieses Gesetzes beim Notfalldienst mit.
- h) Sie schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken ab oder erbringen eine andere gleichwertige Sicherheit.
- Vorbehalten sind weitere, nach der Bundesgesetzgebung auferlegte Berufspflichten.

Art. 14

- ¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber haben über Aufzeichnungen die Berufsausübung Aufzeichnungen zu machen.
- ² Die Aufzeichnungen geben insbesondere Auskunft über Untersuchungen, Diagnose, Therapie, Pflege und Behandlungsmassnahmen.
- 3 Der Regierungsrat legt fest, wie lange die Aufzeichnungen aufbewahrt werden müssen.

Art. 15

¹ Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben, und ihre Hilfs- Berufspersonen sind über alles, was ihnen infolge ihres Berufes anver- geheimnis traut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- ² Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind von der Schweigepflicht befreit:
- a) mit Einwilligung der oder des Berechtigten,
- b) mit schriftlicher Bewilligung des zuständigen Departements,
- c) in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit, gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität schliessen lassen, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.
- d) soweit sie aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zu einer Anzeige oder Meldung verpflichtet sind;
- e) in Bezug auf Angaben, die der Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis dienen, gegenüber einer zur Eintreibung der Forderungen beauftragten Stelle und gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen.

Anzeigepflicht

- ¹ Personen, die in einem bewilligungspflichtigen Bereich tätig sind, haben aussergewöhnliche Vorkommnisse in ihrem Bereich im Gesundheitswesen umgehend dem zuständigen Departement zu melden.
- ² Die Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle wird auf dem Verordnungsweg geregelt.
- ³ Vorbehalten bleiben weitere Anzeigen oder Meldungen aufgrund der Spezialgesetzgebung.

Art. 17

Verbot der Heiltätigkeit

- ¹ Entsteht im Bereich von bewilligungsfreien Heiltätigkeiten eine allgemeine Gesundheitsgefährdung, kann das zuständige Departement den tätigen Personen verbieten, diese Heiltätigkeiten auszuüben oder weiterhin im Gesundheitswesen tätig zu sein.
- ² Verbote betreffend Heiltätigkeit können auch gegenüber Personen ausgesprochen werden, die nach diesem Gesetz oder den darauf gestützten Ausführungsvorschriften von der Bewilligungspflicht befreit sind.
- ³ Verbote betreffend Heiltätigkeit können veröffentlicht werden.
- ⁴ Strafuntersuchungsbehörden, Verwaltungsbehörden und Gerichte haben Wahrnehmungen, die für ein Tätigkeitsverbot erheblich sein können, dem zuständigen Departement mitzuteilen.

Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass die Be- Einschränkung handlung bestimmter Krankheiten, insbesondere Infektionskrank- der Heiltätigkeit heiten, bestimmten Berufsgruppen vorbehalten bleibt.

Ш Institutionen des Gesundheitswesens

Art. 19

1 Der Betrieb von Institutionen des Gesundheitswesens, welche Bewilligungsbewilligungspflichtige Leistungen gemäss Art. 6 dieses Gesetzes pflicht erbringen, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements.

² Als Institutionen gelten juristische Personen sowie Personengesellschaften und Einzelfirmen, bei denen die bewilligungspflichtigen Leistungen mehrheitlich durch angestelltes Personal erbracht werden.

Art. 20

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

Erteilung und willigung

- a) der Tätigkeitsbereich in örtlicher, zeitlicher, sachlicher und per- Entzug der Besoneller Hinsicht festgelegt ist,
- b) zweckentsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind,
- c) das erforderliche Fachpersonal verfügbar ist,
- d) eine einwandfreie Betriebsführung mit geklärten Verantwortlichkeiten für alle relevanten Leistungsbereiche gewährleistet ist,
- e) das mit der Geschäftsführung betraute Personal über die nötigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen verfügt und
- f) die für die Tätigkeiten im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes verantwortlichen Personen über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Art. 7 dieses Gesetzes verfügen.
- ² Für den Entzug und das Erlöschen der Bewilligung gelten die Bestimmungen über die Gesundheitsberufe sinngemäss.
- 3 Für Spitäler und Heime gelten die Bestimmungen des Spitalgesetzes²⁾ bzw. des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes³⁾.

IV. Heilmittel

Art. 21

Umgang mit Heilmitteln

- ¹ Der Umgang mit Heilmitteln richtet sich nach der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung.
- ² Der Regierungsrat kann Bestimmungen erlassen über die Berechtigung zur Herstellung, Abgabe und Anwendung von Heilmitteln in der Komplementär- und Alternativmedizin.

Art. 22

Direkte Abgabe von Heilmitteln

- ¹ Medizinalpersonen im Sinne des Medizinalberufegesetzes sind berechtigt, mit Bewilligung des zuständigen Departements Heilmittel abzugeben.
- ² Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung, wenn die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel gewährleistet ist.
- ³ Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen die unmittelbare Anwendung von Heilmitteln sowie die Abgabe in Notfällen und bei Hausbesuchen.
- ⁴ Die direkte Abgabe von Heilmitteln ist lediglich für den eigenen Praxisbedarf gestattet. Der Handverkauf sowie die Belieferung von Dritten zum Zwecke des Wiederverkaufs sind verboten.
- ⁵ Den Patientinnen und Patienten ist auf deren Wunsch ein Rezept auszustellen, das den Bezug der Heilmittel in einer Apotheke ermöglicht. Sie sind darüber in geeigneter Weise zu informieren.

V. Versorgungssicherung

Art. 23

Grundsatz

- ¹ Die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wird prioritär durch private Leistungsanbieter sichergestellt. Öffentliche Leistungsanbieter nehmen im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und gesetzlichen Rahmenvorgaben ergänzende Funktionen wahr.
- ² Die Spitalversorgung, die stationäre Heimpflege sowie die ambulante Pflege zu Hause (Spitex) erfolgen nach den Grundsätzen des Spitalgesetzes bzw. des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes.
- ³ In Bereichen, in denen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht gewährleistet ist, können der Kanton und die Gemeinden den Aufbau und Betrieb von ambulanten Einrichtungen mit finanziellen Beiträgen und anderen geeigneten Mitteln unterstützen.

¹ Für Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte, Tierärz- Notfalldienst tinnen und Tierärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte besteht eine Pflicht zur Leistung von Notfalldienst.

- ² Der Regierungsrat regelt die Mindestanforderungen des Notfalldienstes. Er kann die Standesorganisationen der betroffenen Berufsgruppen mit der Organisation und Koordination des Notfalldienstes betrauen.
- 3 Der Kanton kann Beiträge an die Infrastruktur-Kosten und Vorhalteleistungen sowie an die übrigen nicht anderweitig finanzierbaren Kosten des Notfalldienstes leisten.
- ⁴ Wer keinen Notfalldienst leistet, kann zur Zahlung einer Ersatzabgabe herangezogen werden. Die Abgabe beträgt höchstens 5 % des aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit erzielten Einkommens. Sie wird für Beiträge an Vorhalteleistungen gemäss Abs. 3 verwendet.

Art. 25

Der Kanton stellt durch Leistungsauftrag an die Spitäler Schaffhau- Rettungsdienst sen oder an Dritte einen bedarfsgerechten sanitätsdienstlichen Rettungsdienst sicher.

Art. 26

¹ Der Kanton stellt selbst oder durch Leistungsauftrag an Dritte den Notrufzentrale Betrieb einer sanitätsdienstlichen Notrufzentrale sicher.

² Alle Personen und Institutionen mit Notfalldienstpflicht sind zur Zusammenarbeit mit der Notrufzentrale verpflichtet. Sie stellen der Zentrale insbesondere alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Sicherstellung einer optimierten Patienteninformation und Einsatzplanung benötigt.

Art. 27

Für die Vorbereitung und Sicherstellung der Gesundheitsversor- Sanitätsdienst gung bei ausserordentlichen Ereignissen gelten die spezialgesetz- bei ausserorlichen Regelungen des Bundes und des Kantons, insbesondere dentlichen Erdes kantonalen Katastrophen- und Nothilfegesetzes 4).

Art. 28

¹ Der Kanton richtet für alle Schulen einen schulärztlichen Dienst Schulärztlicher und eine Schulzahnklinik ein. Der Anspruch auf Behandlung in der Dienst, Schulzahnklinik besteht während der Dauer des Kindergartens und Schulzahnklinik der Schulpflicht.

² Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und die Organisation des schulärztlichen Dienstes und der Schulzahnklinik.

VI. Gesundheitsförderung und Prävention

Art. 29

Grundsatz

- ¹ Der Kanton initiiert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung (Gesundheitsförderung) und zur Verhütung, Früherkennung und Früherfassung von Krankheiten und Störungen im physischen, psychischen und sozialen Bereich (Prävention).
- ² Er trifft eigene Massnahmen oder leistet Beiträge an die Kosten von Massnahmen Dritter. Der Kantonsrat legt die Beiträge fest.
- ³ Er legt Strategien und Schwerpunkte zur Prävention und Gesundheitsförderung fest. Er orientiert sich dabei an den nationalen Zielen des Bundes.
- ⁴ Soweit zur Durchführung von Massnahmen gemäss Abs. 1 Daten benötigt werden, stellen die Gemeinden diese unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 30

Informationsund Beratungsangebote

- ¹ Der Kanton stellt selbst oder durch Leistungsaufträge an Dritte bedarfsgerechte Informations- und Beratungsangebote zur Gesundheitsförderung und Prävention zur Verfügung. Er kann weitere Aktivitäten unterstützen.
- ² Er sorgt für die Koordination der Gesundheitsförderung und Prävention. Er bezeichnet eine dafür zuständige Fachstelle.

Art. 31

Jugendschutz

- ¹ Der Verkauf von Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren ist verboten.
- ² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, bei denen sichergestellt ist, dass der Bezug von Tabakwaren durch Personen unter 18 Jahren verunmöglicht wird.
- ³ Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche sowie die Werbung für Tabak und Alkohol richten sich nach dem Bundesrecht.

Der Schutz vor Passivrauchen richtet sich nach den Bestimmungen Schutz vor Pasdes Bundesrechts.

sivrauchen

VII. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Art. 33

¹ Der Kanton trifft die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung Massnahmen übertragbarer Krankheiten.

gegen übertragbare Krank-

- ² Er sorgt für die nötigen Erhebungen und Abklärungen und organisiert das Meldewesen nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiengesetzgebung).
- ³ Er erlässt die zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen erforderlichen Vorschriften über Bau, Unterhalt und Benutzung öffentlicher Bäder und anderer Anlagen mit vergleichbaren hygienischen Risiken.
- ⁴ Er kann Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Berufsgruppen treffen.

Art. 34

¹ Der Kanton sorgt für die Durchführung der vom Bund empfohle- Öffentliche Impnen oder angeordneten öffentlichen Impfungen.

funaen

- ² Er kann zusätzliche öffentliche Impfungen anbieten.
- ³ Öffentliche Impfungen sind unentgeltlich, soweit keine abweichenden bundesrechtlichen Regelungen zum Tragen kommen (insbesondere Finanzierung im Rahmen der sozialen Krankenversicherung).

VIII. Patientenrechte

Art. 35

¹ Die Bestimmungen über die Patientenrechte gelten in allen Insti- Geltungsbereich tutionen des Gesundheitswesens mit öffentlicher Trägerschaft sowie in andern Institutionen mit öffentlichem Leistungsauftrag in den vom Leistungsauftrag betroffenen Leistungsbereichen.

² Die Bestimmungen von Art. 36 bis Art. 42 gelten auch für andere Anbieter, die bewilligungspflichtige Leistungen im Sinne des Gesundheitsgesetzes, des Spitalgesetzes oder des Altersbetreuungsund Pflegegesetzes erbringen. Eine Behandlungspflicht gemäss Art. 36 Abs. 1 gilt für diese Anbieter nur in dringlichen Fällen im Sinne der Beistandspflicht.

Art. 36

Behandlungsanspruch

- ¹ Jede Person hat unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage im Rahmen des Leistungsangebots und der betrieblichen Möglichkeiten des betreffenden Leistungsanbieters Anspruch
- a) auf jene Behandlung, die aufgrund des Gesundheitszustandes nach den anerkannten medizinischen Grundsätzen angezeigt, verhältnismässig und ethisch vertretbar ist, unter Einschluss einer bedarfsgerechten palliativen Pflege in der letzten Lebensphase,
- b) auf angemessene, die Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht achtende Information, Beratung, Betreuung und Fürsorge,
- c) auf Rücksichtnahme und Schutz der Persönlichkeit.
- ² Kann eine medizinisch indizierte Leistung mit den verfügbaren Mitteln nicht bzw. nicht in der erforderlichen Qualität erbracht werden, ist die zu behandelnde Person in eine geeignete Institution zu verlegen bzw. einem geeigneten Leistungserbringer zuzuführen.

Art. 37

Voraussetzungen für Behandlung

- ¹ Eine Behandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Patientin oder der Patient gemäss Art. 38 dieses Gesetzes über die Behandlung informiert worden ist und der Behandlung gemäss Art. 39 oder Art. 40 dieses Gesetzes zugestimmt wird.
- ² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über Information und Zustimmung aufgrund der Spezialgesetzgebung.

Art. 38

Patienteninformation

- ¹ Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt informiert die betroffene Person und bei einer fürsorgerischen Unterbringung auch die Vertrauensperson über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, über Folgen des Unterlassens der Behandlung, über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten sowie über die finanziellen Konsequenzen. Bei urteilsunfähigen Personen sind auch die vertretungsberechtigten Personen zu informieren (Art. 377 ZGB ⁵⁾).
- ² Die Information kann ausnahmsweise eingeschränkt werden, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Patientin oder den Patienten

übermässig belastet oder den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflusst. Besteht die Patientin oder der Patient hingegen auf einer umfassenden Information, ist diese zu erteilen.

³ Die Information darf ganz unterbleiben, wenn der Verzicht dokumentiert ist.

Art. 39

- ¹ Behandlungen an urteilsfähigen Personen dürfen nur mit deren Zustimmung Zustimmung vorgenommen werden.
 - urteilsfähiger Personen
- ² In dringlichen Fällen ergreift die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die medizinischen Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der Patientin oder des Patienten.
- ³ Vorbehalten bleiben Behandlungen ohne Zustimmung gestützt auf eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Art. 40

¹ Hat die Patientin oder der Patient in einer Patientenverfügung Zustimmung bei festgelegt, welchen medizinischen Massnahmen sie oder er im Fal- Urteilsunfähigle der Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Patientenverfügung (Art. 370 und Art. 372 Abs. 2 und 3 ZGB).

- ² Hat sich die urteilsunfähige Patientin oder der urteilsunfähige Patient nicht in einer Patientenverfügung geäussert, richtet sich die Behandlung nach Art. 377 ff. ZGB.
- ³ In dringlichen Fällen ergreift die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die medizinischen Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der Patientin oder des Patienten (Art. 379 ZGB).
- ⁴ Vorbehalten bleiben Behandlungen ohne Zustimmung gestützt auf eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Art. 41

¹ Über jede Patientin und jeden Patienten wird eine Krankenge- Krankengeschichte geführt. Diese muss über die Patienteninformation und schichte und sämtliche Behandlungen Auskunft geben.

Einsichtsrecht

- ² Der Patientin oder dem Patienten ist auf Wunsch Einsicht in die eigene Krankengeschichte zu gewähren. Das Einsichtsrecht kann ausnahmsweise eingeschränkt oder verweigert werden, wenn besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.
- ³ Drittpersonen darf nur mit Zustimmung der Patientin oder des Patienten Einsicht in die Krankengeschichte gewährt oder Auskunft

über den Gesundheitszustand erteilt werden. Bei der Ehegattin oder beim Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner und in Notfällen bei den nächsten Angehörigen wird die Zustimmung vermutet, wenn sich die Patientin oder der Patient nicht anderweitig geäussert hat oder sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

Art. 42

Obduktion

- ¹ An verstorbenen Personen kann eine Obduktion ausgeführt werden, sofern dies im Interesse der Sicherung oder Mehrung des medizinischen Wissens angezeigt ist und die verstorbene Person zu Lebzeiten oder nach deren Tod an ihrer Stelle die nächsten Angehörigen nach entsprechender Information zugestimmt haben.
- ² Der zu Lebzeiten geäusserte Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor demjenigen der nächsten Angehörigen.
- ³ Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafverfolgungs- und Gesundheitsbehörden gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Art. 43

Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person

- ¹ Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Personen, die in eine Behandlungseinrichtung eingewiesen worden sind, insbesondere nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die fürsorgerische Unterbringung oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches ⁶⁾ über Massnahmen, richten sich nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 433 ff.) und den Bestimmungen des EG ZGB ⁷⁾.
- ² Verweigert eine Patientin oder ein Patient im weiteren Verlauf des Aufenthaltes jegliche Behandlung, ist die einweisende Behörde zu informieren.

Art. 44

Anwendung physischen Zwangs

- ¹ Die Anwendung physischen Zwangs ist ausnahmsweise zulässig
- a) zur Durchführung einer Behandlung ohne Zustimmung der betroffenen Person nach Art. 43 dieses Gesetzes oder
- b) wenn die Anwendung physischen Zwangs unerlässlich ist, um eine unmittelbare schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Patientinnen und Patienten oder von Dritten abzuwenden.
- ² Die Anwendung physischen Zwangs hat zu unterbleiben, sofern sich dies durch geeignete Massnahmen vermeiden lässt.

³ Die Anwendung physischen Zwangs darf nur so lange andauern, wie die Notsituation besteht, die sie veranlasst.

Art. 45

¹ Andere wesentliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Andere Freiinsbesondere der Bewegungsfreiheit, sind zulässig, wenn dies heitsbeschrännotwendia und unvermeidlich ist.

kungen

- a) um eine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder
- b) um eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen bzw. einen geordneten Betrieb der Behandlungseinrichtung sicherzustellen.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Epidemiengesetzgebung.

Art. 46

Sofern und sobald es der Zustand der Patientinnen und Patienten Therapeutische erlaubt, haben diese Anspruch auf Besprechung und Nachbespre- Begleitung chung der angeordneten freiheitsbeschränkenden Massnahmen.

Art. 47

¹ Die Anordnung einer Zwangsbehandlung wird der betroffenen Rechtsschutz Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt (Art. 434 Abs. 2 ZGB). Eine Kopie der Anordnung wird in der Krankengeschichte aufbewahrt.

² Die richterliche Überprüfung von Behandlungen ohne Zustimmung und anderen Freiheitsbeschränkungen richtet sich nach den Bestimmungen über den Erwachsenenschutz (Art. 439 ZGB).

IX. Gebühren, Rechtsschutz, Strafbestimmungen

Art. 48

Für behördliche Verrichtungen wie Erteilung von Bewilligungen, In- Gebühren spektionen, Kontrollen und weitere Dienstleistungen können die Vollzugsorgane nach Aufwand zu bemessende Gebühren erheben, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

Rechtsschutz

- ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG)⁸⁾, sofern dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen.
- ² Gegen Verfügungen der zuständigen Vollzugsorgane über die Beanstandung von Proben oder die Beschlagnahmung von Proben kann beim Departement des Innern innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden. Der weitere Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG).

Art. 50

Strafbestimmungen

- ¹ Mit Busse bis Fr. 10'000.- wird bestraft,
- a) wer ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige T\u00e4tigkeit aus\u00fcbt oder Personen im Anstellungsverh\u00e4ltnis besch\u00e4ftigt,
- b) wer als Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber ihre oder seine Befugnisse überschreitet,
- wer als Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber die Berufspflichten verletzt,
- d) wer ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Institution des Gesundheitswesens betreibt,
- e) wer das Verkaufsverbot für Tabak missachtet,
- f) wer ohne Bewilligung Heilmittel direkt abgibt,
- g) wer anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Verordnungen zuwiderhandelt.
- ² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- ³ Strafuntersuchungsbehörden, Verwaltungsbehörden und Gerichte haben die rechtskräftigen Strafentscheide gegen Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement mitzuteilen.
- ⁴ Die Schaffhauser Polizei steht den Vollzugsorganen zur Ermittlung von Straftaten und zur Durchsetzung rechtskräftiger Anordnungen zur Verfügung.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51

Vollziehungsverordnung Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

¹ Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben gültig, so- Übergangsbefern die Tätigkeit nach diesem Gesetz weiterhin bewilligungspflich- stimmungen tig ist.

a) Gesundheitsberufe im

- ² Änderung, Entzug und Erlöschen der nach bisherigem Recht er- Allgemeinen teilten Bewilligungen richten sich nach neuem Recht.
- 3 Hängige Bewilligungsgesuche werden nach neuem Recht beurteilt.
- ⁴ Die Rechte und Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber richten sich nach neuem Recht.
- ⁵ Personen und Institutionen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht über eine Bewilligung verfügen, haben innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um eine Bewilligung nachzusuchen. Andernfalls ist die weitere Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit untersagt.
- 6 Personen und Institutionen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung verfügen, müssen innert drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Haftpflichtversicherung abschliessen oder den Nachweis über eine andere gleichwertige Sicherheit erbringen.
- ⁷ Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen sind innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei Erreichen des 70. Altersjahres der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers an die gestützt auf Art. 7 Abs. 3 dieses Gesetzes festzulegenden Befristungen anzupassen.

Art. 53

Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Kom- b) Komplemenplementär- und Alternativmedizin kann der Regierungsrat Tätigkei- tär- und Alternaten der Komplementär- und Alternativmedizin der Bewilligungs- tivmedizin pflicht unterstellen und die Bewilligungsvoraussetzungen festlegen.

Art. 54

Für Ärztinnen und Ärzte in den Gemeinden Schaffhausen und c) Privatapothe-Neuhausen am Rheinfall gilt die altrechtliche Bestimmung von Art. ken 17 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970 während einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

d) Verkauf von Tabakwaren über Automaten

Bereits aufgestellte Automaten für den Verkauf von Tabakwaren, die den Anforderungen von Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht genügen, sind innert 12 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Betrieb zu setzen.

Art. 56

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird aufgehoben:

Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970

Art. 57

Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Spitalgesetz vom 22. November 2004 (SHR 813.100) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 lit. f (neu)

- ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn
- f) die für die Tätigkeiten nach Art. 6 des Gesundheitsgesetzes verantwortlichen Personen über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinne von Art. 7 des Gesundheitsgesetzes verfügen.

Art. 29

In Bezug auf die Rechte der Patienten gelten die Bestimmungen gemäss Art. 35 ff. des Gesundheitsgesetzes.

² Das Schulgesetz vom 27. April 1982 (SHR 410.100) wird wie folgt geändert:

Art. 11

Aufgehoben

³ Das Gastgewerbegesetz vom 13. Dezember 2004 (SHR 935.100) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2

² In Gastwirtschaftsbetrieben richtet sich das Rauchen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Passivrauchen.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

- ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 21. Mai 2012

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident: Hans Schwaninger

Die Sekretärin: Erna Frattini

Fussnoten:

- 1) SR 811.11.
- 2) SHR 813.100.
- 3) SHR 813.500.
- 4) SHR 500.100.
- 5) SR 210.
- 6) SR 311.0.
- 7) SHR 210.100.
- 8) SHR 172.200.

Beschluss betreffend die Inkraftsetzung und Veröffentlichung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. Mai 2012

vom 18. Dezember 2012

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Erwägung, dass das im Titel genannte Gesetz in der Volksabstimmung vom 25. November 2012 mit 23'949 Ja gegen 3'074 Nein angenommen worden ist (vgl. Amtsblatt 2012, S. 1768),

beschliesst:

- Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Mai 2012 wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.
- Das Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die kantonale Gesetzessammlung aufgenommen.

Schaffhausen, 18. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten

Änderung vom 14. Dezember 2012

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten vom 26. August 1988 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. b

- ² Die Akten der Gerichtsverfahren werden wie folgt archiviert:
- Akten der strafprozessualen Berufungsverfahren zusammen mit den entsprechenden kantonsgerichtlichen Akten im Archiv des Kantonsgerichts;

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 14. Dezember 2012

Im Namen des Obergerichts Die Präsidentin: Annette Dolge

Der Leitende Gerichtsschreiber: Beat Sulzberger

Fussnoten:

1) SHR 320.111.

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen

12-116

Änderung vom 5. Dezember 2012

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3

³ Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht kann von der Schulbehörde beim Erziehungsrat nur beantragt werden, sofern das Verhalten des Schülers über längere Zeit untragbar gewesen ist, weniger weitgehende Massnahmen zu keinem Erfolg geführt haben und in der Regel auch ein schriftlicher Bericht der Schulischen Abklärung und Beratung oder des kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes vorliegt. Soweit notwendig, benachrichtigt die Schulbehörde die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 5. Dezember 2012 Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident:
Christian Amsler

Der Sekretär: Dr. Raphaël Rohner Kanton Schaffhausen Staatskanzlei



Kreisschreiben betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 3. März 2013

an die

Präsidentinnen und Präsidenten der Einwohnergemeinden des Kantons Schaffhausen

Durch Beschluss des Schweizerischen Bundesrates vom 24. Oktober 2012

ist die Volksabstimmung

über

- den Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die Familienpolitik
- die Volksinitiative vom 26. Februar 2008 «gegen die Abzockerei»
- die Änderung vom 15. Juni 2012 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

auf Sonntag, 3. März 2013,

sowie auf die zwei dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tage (Freitag und Samstag) festgesetzt worden.

Sie werden deshalb eingeladen, die für diese Abstimmung nötigen Vorbereitungen zu treffen und die Abstimmung vorschriftsgemäss durchführen zu lassen. Massgebend sind:

- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51) und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 (BBI 1991 IV 532);

- das kantonale Wahlgesetz vom 15. März 1904 (SHR 160.100);
- die Verordnung über die Zustellung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen vom 27. Juni 1995 (SHR 160.112).

Zustellung der Abstimmungsvorlagen und des Stimmmaterials

- ¹ Die Abstimmungsvorlagen sind spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag an die Stimmberechtigten zu verteilen.
- ² Die Ankündigung und die Verteilung des Stimmmaterials haben frühestens vier, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag zu erfolgen.

Von der Staatskanzlei werden Ihnen zugestellt:

- a) die Abstimmungsvorlagen;
- b) die Stimmzettel;
- c) die Protokollformulare mit Retourcouvert;
- d) ein Schema für die telefonische Meldung.

Aufbewahrungsfrist der Stimmzettel

Die Vernichtung der Stimmzettel darf erst nach erfolgter Erwahrung der Ergebnisse (Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses im Bundesblatt) erfolgen.

Übermittlung der Resultate

- ¹ Die Abstimmungsresultate sowie die statistischen Angaben über die Stimmbeteiligung sind sofort telefonisch (052 632 77 91) oder per Fax (052 632 72 00) der Staatskanzlei mitzuteilen.
- ² Die ausgefüllten Protokollformulare sind sofort der Staatskanzlei zuzustellen.

Schaffhausen, 18. Dezember 2012 Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger Kanton Schaffhausen Staatskanzlei



Kreisschreiben betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 3. März 2013

an die

Präsidentinnen und Präsidenten der Einwohnergemeinden des Kantons Schaffhausen

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 18. September und vom 4. Dezember 2012

ist die Volksabstimmung

über

- die Volksinitiative «Steuern runter»
- den Kreditbeschluss vom 3. Dezember 2012 betreffend Miete und Ausstattung der "Dreifachsporthalle und der Querhalle Stahlgiesserei"

auf Sonntag, 3. März 2013,

sowie auf die zwei dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tage (Freitag und Samstag) festgesetzt worden. Sie werden deshalb eingeladen, die für diese Abstimmung nötigen Vorbereitungen zu treffen und die Abstimmung vorschriftsgemäss durchführen zu lassen. Massgebend sind:

- das Wahlgesetz vom 15. März 1904 (SHR 160.100)
- die Verordnung über die Zustellung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen vom 27. Juni 1995 (SHR 160.112).

Zustellung der Abstimmungsvorlagen und des Stimmmaterials

- ¹ Die Abstimmungsvorlagen sind spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag an die Stimmberechtigten zu verteilen.
- ² Die Ankündigung und die Verteilung des Stimmmaterials haben frühestens vier, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag zu erfolgen.

Von der Staatskanzlei werden Ihnen zugestellt:

- a) die Abstimmungsvorlagen;
- b) die Stimmzettel;
- c) die Protokollformulare mit Retourcouvert;
- d) ein Schema für die telefonische Meldung.

Übermittlung der Resultate

- ¹ Die Abstimmungsresultate sowie die statistischen Angaben über die Stimmbeteiligung sind sofort telefonisch (052 632 77 91) oder per Fax (052 632 72 00) der Staatskanzlei mitzuteilen.
- ² Die ausgefüllten Protokollformulare sind sofort der Staatskanzlei zuzustellen.

Schaffhausen, 18. Dezember 2012 Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Stellenausschreibungen



Gemeinde Ramsen

Das Gemeindegeschehen mitgestalten können Sie als

Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin 80–100%

in der Gemeinde Ramsen mit ca. 1350 Einwohner im oberen Schaffhauser Kantonsteil. Diese Stelle bietet ein vielseitiges Tätigkeitsfeld im Arbeitsgebiet:

- Personelle und administrative Führung der Gemeindeverwaltung
- Protokollführung, Vorbereitung der Gemeinderatsgeschäfte und Beratung des Gemeinderates
- Schreiber/Schreiberin der Erbschaftsbehörde
- Lehrlingsausbildung

Für diese interessante und anspruchsvolle Tätigkeit erwarten wir:

- Gute Kenntnisse des Gemeinde-, Zivil- und Verwaltungsrechtes
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Informations- und Kommunikationsfähigkeit, hohe Sozialkompetenz und Lovalität
- Belastbarkeit, Selbständigkeit und Zuverlässigkeit
- Freude am Kontakt mit der Bevölkerung
- Gute PC-Kenntnisse (Word, Excel, Outlook, Power-Point)

Von Vorteil sind:

- Berufserfahrung als Gemeindeschreiber/in
- Führungserfahrung

Nebst einer anspruchsvollen, abwechslungsreichen Stelle bieten wir Ihnen:

- zeitgemässe Arbeitsbedingungen
- die Möglichkeit, Ihren Arbeitsbereich selbständig zu gestalten
- gute Sozialleistungen und die Möglichkeit für Aus- und Weiterbildung
- die Einarbeitung durch den bisherigen Stelleninhaber

Der Stellenantritt kann per 01. April 2013 oder nach Vereinbarung erfolgen. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Ramsen.

Ihre Bewerbung erwarten wir gerne bis zum 15. Januar 2013 an die Gemeindepräsidentin Eveline König, Gemeindekanzlei, Hauptstrasse 259, 8262 Ramsen.



Kanton Schaffhausen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt erfüllt als dynamischer und kundenorientierter Dienstleistungsbetrieb mit rund 24 Mitarbeitenden wichtige Aufgaben in den Bereichen Verkehr, Sicherheit und Umwelt.

Infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers suchen wir per 1. Juli 2013 oder nach Vereinbarung eine/n

Ressortleiter/in Administration

Ihre wesentlichen Aufgabenbereiche:

- Fachliche und personelle Führung des Ressorts Administration mit rund 12 Mitarbeitenden, umfassend die Teilbereiche Fahrzeug- und Führerzulassung, Disposition, Kasse/Buchhaltung, Sonderbewilligungen, Kontrollschilder, etc.
- Bearbeitung von Kundenanfragen, Sonderfällen und Beschwerden, inkl. Führen von Korrespondenz
- Koordination der IT-Belange als Verantwortlicher der Fachapplikation
 Viacar mit der kantonalen Informatikstelle KSD und externen Partnern
- Mitwirkung, bzw. Leitung von Projekten
- Mitwirkung bei Vernehmlassungen und Budgetierung
- Vertretung des Strassenverkehrsamts in Fachgremien

Ihr Profil:

- Kaufmännische oder gleichwertige Aus- oder Weiterbildung, verbunden mit mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in leitender Funktion mit Personalführung
- Unternehmerische, kundenorientierte Persönlichkeit mit kommunikativen Fähigkeiten in Wort und Schrift und gutem Verständnis für rechtliche Zusammenhänge
- Hohe Sozialkompetenz, Belastbarkeit und Flexibilität
- Gute EDV-Kenntnisse
- Verwaltungserfahrung und Bezug zur Region von Vorteil

Wir bieten:

- Interessante, verantwortungsvolle und vielseitige T\u00e4tigkeit in einem lebhaften Dienstleistungsbetrieb mit sorgf\u00e4ltiger Einarbeitung
- Attraktive Anstellungsbedingungen im Rahmen des kantonalen Personalrechts

Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis 14. Januar 2013 an:

Markus Storrer, Chef Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Schaffhausen, Rosengasse 8, 8200 Schaffhausen

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Die Goda Verwaltung AG, Postfach 9330, 8036 Zürich, hat, mit Einverständnis der Grundeigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Umbau des

Bushäuschen als Kioskerweiterung und Anpassung der Eingangspartie an der Südseite sowie Umbau der bisherigen Büroräume im 1. Obergeschoss in drei Kleinwohnungen mit Terrassen auf den bestehenden Garagen mit den entsprechenden Türfensterausbrüchen an der Westseite des Wohnund Geschäftshauses VS Nr. 856 auf GB Nr. 685 an der Mühlenstrasse 50. Aufgrund einer Projektänderung wird das Bauvorhaben erneut publiziert. Auflagefrist 20 Tage.

Die Köhler & Co. AG Schaffhausen, Sonnenstrasse 44, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Montage einer Photovoltaikanlage auf der südwestseitigen Dachfläche des Wohnhauses mit Bäckerei, Verkaufsladen und Café VS Nr. 1560 auf GB Nr. 1973 an der Sonnenstrasse 44. Auflagefrist 20 Tage.

Die Baugesellschaft Durachweg, Ulmer / Klaiber Immob. AG, Rheinstrasse 40, 8200 Schaffhau-sen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Aufstellen eines Werbepylons zwischen die beiden Wohn- und Geschäftshäusern, an der Grenze zur Mühlentalstrasse, am Durachweg 13 und 15 auf GB Nr. 12326. Auflagefrist 20 Tage.

Die Etawatt AG, Vordergasse 38, 8200 Schaffhausen, hat, mit Einverständnis der Grundeigentümerinnen, folgendes Baugesuch eingereicht: Montage einer Photovoltaikanlage auf den beiden Flachdächern des Bürogebäudes VS Nr. 3281A und dem Büro- und Werkstattgebäude VS Nr. 3281 auf GB Nr. 10315 in Gruben 22 und 24. Auflagefrist 20 Tage.

Die *Stiftung Schönbühl*, Ungarbühlstrasse 4, 8200 Schaffhausen, hat, mit Einverständnis der Grundeigentümerin, folgendes Baugesuch eingereicht: Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Flachdach über dem Speisesaal (Teil-Ost) des Alters- und Pflegeheimes VS Nr. 1186A auf BR Nr. 11527 an der Ungarbühlstrasse 12. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Peter Käppler

Neuhausen am Rheinfall

Die acasa-bau gmbh, Glärnischstrasse 8, 8803 Rüschlikon, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Umbau des Restaurants im EG in eine Wohnung, Renovation und Erweiterung der Wohnungen im 1. OG, 2. OG und DG im Gebäude VS Nr. 551 sowie einer Fassadenrenovation mit neuen Fenstern am Gebäude VS Nr. 551 auf dem Grundstück GB Nr. 576 an der Industriestrasse 40 in Neuhausen am Rheinfall.

Die *Pinea AG*, Vordergasse 74, 8200 Schaffhausen, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Umnutzung und Umbau des Erdgeschosses für öffentliche Nutzung (Take-away / Bistro) und Fassadenänderung am Gebäude VS Nr. 6A sowie die Nutzung des Aussenbereichs südlich des Gebäudes als Gartenrestaurant, auf dem Grundstück GB Nr. 1126 Rheinweg 1c in Neuhausen am Rheinfall. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Dr. Stephan Rawyler

Beggingen

Familie Vollenweider, p.A. Roger und Rosmarie Vollenweider, Schmalzgasse 5, Beggingen, beabsichtigen den Einbau von zwei Wohnungen im ehemaligen Ökonomieteil von Gebäude BK Nr. 165 "Schmalzgasse" auf GB Nr. 193.

Der Baureferent: Markus Gnädinger

Beringen

Die *Gabl AG*, Hoch- und Tiefbau, Schweizersbildstrasse 47, 8205 Schaffhausen, beabsichtigt den geplanten Neubau von drei Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück GB Nr. 3446, Schaffhauserstrasse 7, 9 und 11, 8222 Beringen abzuändern. Neu beantragt die Bauherrschaft eine Ausnahmebewilligung der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Beringen hinsichtlich der Dachform in der Dorfkernzone: Bei den Gebäuden Haus A und Haus B, Schaffhauserstrasse 9 und 11 soll jeweils anstatt einem Steildach ein Attikageschoss mit Flachdach erstellt werden. Neu sind 30 statt 32 Wohnungen geplant. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Andreas Leu

Buchberg

Knecht AG, Landstrasse 4, 8471 Oberwil; Projektänderung (Gebäudehöhe) zwei Doppel-Einfamilienhäuser mit Tiefgarage und Luft-Wasserwärmepumpe auf GB Nr. 1026, Dorfstrasse, Buchberg. Auflagefrist 20 Tage.

Pizzacantina Gmbh; Fam. Miscia, Dorfstrasse 21, 8454 Buchberg; Umgebungsgestaltung für Gartenwirtschaft auf GB Nr. 1012 beim bestehenden Wohn-/Bistrogebäude VS Nr. 5, Dorfstrasse 21, Buchberg. Auflagefrist 20 Tage.

Daniela und Lucas Ochsner, Binzmühlestrasse 7B, 8173 Neerach; Umbau Wohnhaus VS Nr. 309 auf GB Nr. 962, Sandackerstrasse 2, Buchberg. Auflagefrist 20 Tage.

Martin und Claudia Baur-Wildhaber, Birkenstrasse 9, 8454 Buchberg; Anbau an das bestehende Einfamilienhaus VS Nr. 304 (Westseite) und Naturpool auf dem Grundstück GB Nr. 794, Birkenstrasse 9, Buchberg. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Hsp. Kern

Dörflingen

Aellig+Lamparsky Architekten, Mühlentalstrasse 188, 8200 Schaffhausen, beabsichtigen, im Einverständnis mit der Grundeigentümerin, in Abänderung des bereits bewilligten Baurojekts 2012-16 den Neubau von zwei Einfamilienhäusern und fünf Garagen auf GB Nr. 1059, Morgenbuckweg 9, 8239 Dörflingen.

Die Baureferentin: Ursula Tanner

Ramsen

Christoph Zoller GmbH, Liberis Invest AG, Fahrnstrasse 32, 9402 Mörschwil, beabsichtigt, auf dem Grundstück GB Nr. 1006, an der Sonnestrasse (altes Coopgebäude), in 8262 Ramsen, in der Dorfzone, zwei Mehrfamilienhäuser mit je sechs Wohnungen und einer Unterniveaueinstellhalle mit 18 Parkplätzen zu erstellen. Das bestehende Coopgebäude wird abgebrochen.

Der Baureferent: Thomas Neidhart

Siblingen

Die *Gemeinde Siblingen* beabsichtigt, im Einverständnis mit der Erbengemeinschaft Wäckerlin Oskar, c/o Alexander Wäckerlin, Hauptstrasse 63, 8225 Siblingen, das Garagen- und Heizungsgebäude auf GB Nr. 173, VS Nr. 21A, Grabenstrasse 17, 8225 Siblingen abzubrechen. Die Fassade des Gebäudes 20B, Grabenstrasse 13, 8225 Siblingen wird nach Abbruch wieder instand gestellt.

Adrian Zollinger und Claudia Noser, Am Stei 6, 8225 Siblingen, beabsichtigen, auf Grundstück GB Nr. 34, Am Stei 6, 8225 Siblingen, am bestehenden Gebäude VS Nr. 130 den Anbau eines unbeheizten Wintergartens an der Südseite, sowie an VS Nr. 130A an der Südseite einen Carport für Pferdeanhänger, zu erstellen.

Sieglinde und Johannes Rogg, Rüstenschwil 26, 5644 Auw/AG, beabsichtigen, auf Grundstück GB Nr. 1003, Lättengarten, 8225 Siblingen, ein Einfamilienhaus mit freistehender Doppelgarage, Wintergarten und einer Luft-Wärmepumpe, zu erstellen.

Esther und Werner Furrer, Untere Burghalde 11, 8225 Siblingen, beabsichtigen, auf Grundstück GB Nr. 1034, obere Burghalde, 8225 Siblingen, ein Doppel-Einfamilienhaus mit einer Dreifach- und einer Doppelgarage, zu erstellen.

Der Baureferent: Udo Tanner

Stein am Rhein

Cornel und Franziska Högger, Wolfackerstrasse 31, 8280 Kreuzlingen; Sanierung und Einbau Musikräume (Umnutzung) bei der Liegenschaft BK Nr. 52 auf dem Grundstück GB Nr. 657 (Schutzobjekt Einstufung B), Altstadtzone, Fronhof 3 (Haus zur Linde), 8260 Stein am Rhein.

Susanne Roth Textor, Friedbergstrasse 74, 8200 Schaffhausen; Neubau Einfamilienhaus auf dem Grundstück GB Nr. 335 (Wohnzone W2), Im Gwand, 8260 Stein am Rhein.

Der Baureferent: Beat Hug

Thayngen

Graber Michael und Andrea, Freihofstrasse 16, 8240 Thayngen, beabsichtigen, im Einverständnis mit der Grundeigentümerin, auf Grundstück GB Nr. 3894 "Im Gablemacher" ein Einfamilienhaus mit Garage zu erstellen.

Die Schönenberger Architektur Immobilien GmbH, Thuraustrasse 2, 9500 Wil, beabsichtigt, im Einverständnis mit der Grundeigentümerin, auf dem Grundstück GB Nr. 1062 am Chlenglerweg zwei Terrassenhäuser mit Doppelgaragen zu erstellen. Dieses Bauvorhaben bedarf einer Ausnahmebewilligung betreffend An- und Nebenbauten.

Die Klaiber Immobilien AG, Quaistrasse 3, 8200 Schaffhausen, beabsichtigt, mit Einverständnis der Grundeigentümer, sämtliche Liegenschaften auf den Grundstücken GB Nrn. 257, 258, 259, 260, 261, 262 und 263 an der Bahnhof- und Freihofstrasse abzubrechen und fünf Mehrfamilienhäuser und eine unterirdische Einstellhalle zu erstellen.

Die Baureferentin: Therese Sorg

Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Naime Dinc*, geb. 11. Oktober 1981, von der Türkei, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2012/900-26-hd), hat die Eheschutzrichterin am 18. Dezember 2012 einen Entscheid erlassen. Naime Dinc steht die Möglichkeit offen, den Entscheid bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann sie innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Begründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt sie die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. H. Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Sükrü Kayci*, geb. 1. April 1981, türkischer Staatsangehöriger, c/o Yavuz Selim Mahallesi, 77. Sokak No. 21, Tk-02500 Gölbasi (Adiyaman) / Türkei, Beklagter in einer unter der Nr. 2011/469-24 hängigen zivilen Angelegenheit, hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 17. Dezember 2012 das Urteil erlassen. Sükrü Kayci steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Kathrin Bär

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass der am 27. September 2012 verstorbenen *Ildikó Giordano geb. Argényi*, geb. 7. Mai 1976, von Ungarn, wohnhaft gewesen in 8212 Neuhausen am Rheinfall, Rheingoldstrasse 2, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass der Einzelrichter von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der Kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.— leistet.

Die Gerichtsschreiberin ad hoc: MLaw Daniela Wüscher

Ergänzung eines Kollokationsplanes – Konkurs Nr. 212015

Im Konkurs über *Razeq Ebrahimi*, geb. 01. Januar 1984, von Kabul, Mühlentalsträsschen 47, 8200 Schaffhausen, ist der Kollokationsplan im Faustpfand um eine nachträgliche Forderung ergänzt worden; diese Ergänzung liegt beim unterzeichneten Konkursamt für die Gläubiger zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung dieser Ergänzung sind innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen; ansonst auch diese Ergänzung als genehmigt gilt; die Frist beginnt mit dieser Publikation zu laufen.

Schaffhausen, 18. Dezember 2012

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung mangels Aktiven – Konkurs Nr. 212100

Das zuständige Gericht hat am 02. November 2012 über den folgenden Konkursiten den Konkurs eröffnet:

EVOLARE GmbH, Rosenbergstrasse 133, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Dieses Verfahren wurde aber mit Verfügung des Gerichts am 12. Dezember 2012 mangels Aktiven wieder eingestellt. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften über den Konkurs gem. Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger bis zum 31. Dezember 2012 die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten einen Vorschuss von CHF 5'000.— leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung mangels Aktiven – Konkurs Nr. 212109

Das zuständige Gericht hat am 19. November 2012 über den folgenden Konkursiten den Konkurs eröffnet:

Abdii Habilj, geb. 03. März 1984, von Mazedonien, Otterngutstrasse 41, 8200 Schaffhausen

Dieses Verfahren wurde aber mit Verfügung des Gerichts am 12. Dezember 2012 mangels Aktiven wieder eingestellt.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger bis zum 31. Dezhember 2012 die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten einen Vorschuss von CHF 5'000.— leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung mangels Aktiven – Konkurs Nr. 212092

Das zuständige Gericht hat am 18. September 2012 über den folgenden Konkursiten den Konkurs eröffnet:

Seringen Yigit, geb. 25. Juni 1981, von Stein am Rhein, Bachstrasse 16, 8200 Schaffhausen

Dieses Verfahren wurde aber mit Verfügung des Gerichts am 11. Dezember 2012 mangels Aktiven wieder eingestellt.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger bis zum 31. Dezember 2012 die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten einen Vorschuss von CHF 5'000.— leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung mangels Aktiven – Konkurs Nr. 212112

Das zuständige Gericht hat am 28. November 2012 über den folgenden Konkursiten den Konkurs eröffnet:

RHEIN International GmbH, Birchweg 25, 8200 Schaffhausen

Dieses Verfahren wurde aber mit Verfügung des Gerichts am 13. Dezember 2012 mangels Aktiven wieder eingestellt.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger bis zum 31.12.2012 die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten einen Vorschuss von CHF 10'000.– leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens – Konkurs-Nr. 212080

Das Konkursverfahren über den *Nachlass Mamedow Antonia*, von Schaffhausen, geb. 19. Juli 1927, gest. 12. Dezember 2011, wohnh. gew. Urwerf 17A, 8200 Schaffhausen, ist durch Verfügung der Einzelrichterin beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 10. Dezember 2012 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 14. Dezember 2012

Konkursamt Schaffhausen

Weitere Publikationen

Kanton Schaffhausen Amt für Militär und Zivilschutz

710.00

700.00

34 35 24'140.00

24'500.00

69

70



Erstellen Hauseigentümer keinen privaten Schutzraum, so haben sie gemäss Artikel 46 + 47 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) sowie Art. 21 Zivilschutzverordnung (SR 520.11) einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Gemäss §19 der kantonalen Zivilschutzverordnung (SHR 520.101) legt das Amt für Militär und Zivilschutz nach den Vorgaben des Bundes die Höhe der Ersatzbeiträge fest und veröffentlicht diese jährlich.

Ersatzbeiträge gültig ab 1. Januar 2013 (Art. 21 Zivilschutzverordnung)

Anzahl Schutzplätze	Ersatzbeitrag pro Schutzplatz	Ersatzabgabe	Anzahl Schutzplätze	Ersatzbeitrag pro Schutzplatz	Ersatzabgabe	Anzahl Schutzplätze	Ersatzbeitrag pro Schutzplatz	Ersatzabgabe
1	800.00	800.00	36	690.00	24'840.00	71	450.00	31'950.00
2	800.00	1'600.00	37	680.00	25'160.00	72	450.00	32'400.00
3	800.00	2'400.00	38	670.00	25'460.00	73	450.00	32'850.00
4	800.00	3'200.00	39	660.00	25'740.00	74	450.00	33'300.00
5	800.00	4'000.00	40	650.00	26'000.00	75	450.00	33'750.00
6	800.00	4'800.00	41	640.00	26'240.00	76	450.00	34'200.00
7	800.00	5'600.00	42	630.00	26'460.00	77	450.00	34'650.00
8	800.00	6'400.00	43	620.00	26'660.00	78	450.00	35'100.00
9	800.00	7'200.00	44	610.00	26'840.00	79	450.00	35'550.00
10	800.00	8'000.00	45	600.00	27'000.00	80	450.00	36'000.00
11	800.00	8'800.00	46	590.00	27'140.00	81	450.00	36'450.00
12	800.00	9'600.00	47	580.00	27'260.00	82	450.00	36'900.00
13	800.00	10'400.00	48	570.00	27'360.00	83	450.00	37'350.00
14	800.00	11'200.00	49	560.00	27'440.00	84	450.00	37'800.00
15	800.00	12'000.00	50	550.00	27'500.00	85	450.00	38'250.00
16	800.00	12'800.00	51	540.00	27'540.00	86	450.00	38'700.00
17	800.00	13'600.00	52	535.00	27'820.00	87	450.00	39'150.00
18	800.00	14'400.00	53	530.00	28'090.00	88	450.00	39'600.00
19	800.00	15'200.00	54	525.00	28'350.00	89	450.00	40'050.00
20	800.00	16'000.00	55	520.00	28'600.00	90	450.00	40'500.00
21	800.00	16'800.00	56	515.00	28'840.00	91	450.00	40'950.00
22	800.00	17'600.00	57	510.00	29'070.00	92	450.00	41'400.00
23	800.00	18'400.00	58	505.00	29'290.00	93	450.00	41'850.00
24	800.00	19'200.00	59	500.00	29'500.00	94	450.00	42'300.00
25	800.00	20'000.00	60	495.00	29'700.00	95	450.00	42'750.00
26	790.00	20'540.00	61	490.00	29'890.00	96	450.00	43'200.00
27	780.00	21'060.00	62	485.00	30'070.00	97	450.00	43'650.00
28	770.00	21'560.00	63	480.00	30'240.00	98	450.00	44'100.00
29	760.00	22'040.00	64	475.00	30'400.00	99	450.00	44'550.00
30	750.00	22'500.00	65	470.00	30'550.00	100	450.00	45'000.00
31	740.00	22'940.00	66	465.00	30'690.00			
32	730.00	23'360.00	67	460.00	30'820.00			
33	720.00	23'760.00	68	455.00	30'940.00			

450.00

450.00

31'050.00

31'500.00





Kanton und Stadt Schaffhausen

Die Büros und Schalter bleiben am *Montag, 24. Dezember 2012,* und am *Montag, 31. Dezember 2012,* den ganzen Tag geschlossen.

Stadt Schaffhausen

Öffentliche Planauflage

Gestützt auf Art. 43 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG), wird das Projekt für die

Gennersbrunnerstrasse, Abschnitt Majorenacker bis Industriestrasse, Ausbau und Kreisverkehrsanlage

öffentlich aufgelegt.

Das Ausführungsprojekt liegt vom

Freitag, 21. Dezember 2012, bis zum Freitag, 25. Januar 2013,

im städtischen Tiefbauamt, Pfarrhofgasse 2, 2. Stock, öffentlich auf. Personen, die wegen einer Behinderung die Treppen zur Auflage nicht benützen können, wenden sich zur Vereinbarung eines Termins an das Sekretariat Tiefbauamt, Tel. 052 632 53 55.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr.

Wer an der Änderung oder Aufhebung des Ausführungsprojektes ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann bis zum 25. Januar 2013 mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Baureferat der Stadt Schaffhausen, Stadthaus, 8200 Schaffhausen, erheben (Art. 44 Abs. 1 StrG).

Die betroffenen Grundeigentümer werden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage hingewiesen.

Stadt Schaffhausen Tiefbau und Entsorgung

Gemeinde Siblingen

Öffentliche Planauflage / Einwendungsverfahren

Gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 01. Dezember 1997 werden folgende Unterlagen öffentlich aufgelegt.

- Plan: Zonenplanänderung Parzelle GB Nr. 206
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Die Unterlagen liegen vom 21. Dezember 2012 bis 20. Januar 2013 während den Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei Siblingen, Hauptstrasse 46, 8225 Siblingen öffentlich auf.

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag, 08.30 bis 11.30 Uhr und Mittwoch 16.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden.

Siblingen, 18. Dezember 2012

Der Gemeinderat

Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Anwaltswesen

Die Aufsichtsbehörde hat am 13. Dezember 2012 auf Grund abgelegter Prüfung das Schaffhauser Anwaltspatent erteilt an:

- lic. iur. Michèle Epprecht, geboren am 18. Mai 1977, von Neuhausen am Rheinfall (SH) und Affoltern am Albis (ZH), Neustadtgasse 1, 8001 Zürich
- lic. iur. Gabriela Feuz, geboren am 16. April 1984, von Lauterbrunnen (BE), An der Specki 2, 8053 Zürich
- lic. iur. Andreas Wüthrich, geboren am 28. August 1972, von Trub (BE),
 Stauffacherstrasse 22, 8200 Schaffhausen

Der Sekretär: Beat Sulzberger

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Neues Gesundheitsgesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft

Der Regierungsrat hat das neue Gesundheitsgesetz auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Dem total revidierten Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 25. November 2012 mit einem Ja-Anteil von 88,6 % zugestimmt. Das neue Gesundheitsgesetz schafft bessere Voraussetzungen für ein verstärktes Engagement des Kantons zur Sicherung der ärztlichen Grund- und Notfallversorgung sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention. Zudem werden die Bestimmungen zur Berufszulassung und zur Aufsicht über die Leistungsanbieter im Gesundheitswesen den aktuellen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen angepasst. Nach der Ablehnung der Variantenabstimmung in Sachen ärztliche Medikamentenabgabe ist sodann nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren die Ärzteschaft in der Stadt Schaffhausen und in Neuhausen am Rheinfall gleich wie in den Landgemeinden zur direkten Medikamentenabgabe an die Patientinnen und Patienten zugelassen.

Regierung hebt Sperrung des Kistenpasses auf

Der Regierungsrat hat die Rekurse gegen das von der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Beringen verfügte Fahrverbot über den Kistenpass von der Breite in Schaffhausen nach Beringen gutgeheissen. Gegen die Sperrung haben mehrere Personen rekurriert. Sie verlangten die Offenhaltung des Kistenpasses. Der Regierungsrat hat die Vorbringen der Rekurrenten geprüft und festgestellt, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen ausgewiesen sind, die die Einschränkung des sogenannten Gemeingebrauchs dieser Strasse rechtfertigen würden. Eine im Rahmen des Verfahrens vorgenommene Verkehrszählung hat ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen beim Kistenpass von 370 Fahrzeugen pro Tag ergeben. Dies ist ein sehr geringes Verkehrsaufkommen. Nachdem das Fahrverbot zudem zahlreiche Ausnahmen vorgesehen hätte, würde die verfügte Verkehrsbeschränkung keinen wahrnehmbaren Effekt auf die Luft-, Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Anwohner in Beringen und Schaffhausen haben. Das von den Rekurrenten ebenfalls vorgebrachte Problem mit der Verkehrsdisziplin bzw. mit den Geschwindigkeitsüberschreitungen lässt sich ohne Sperrung lösen. Zudem bleibt die temporäre Sperrung der Strasse während der Amphibienwanderung wie bisher möglich. Die Regierung

kommt damit zum Schluss, dass die Sperrung des Kistenpasses unverhältnismässig ist. Entsprechend wurde die Verkehrsbeschränkung aufgehoben.

Trasadingen überträgt Erfüllung Brandschutzaufgaben an Kanton

Der Regierungsrat und der Gemeinderat Trasadingen haben eine Vereinbarung über die Erfüllung von Brandschutzaufgaben durch den Kanton abgeschlossen. Die Entschädigung ist so bemessen, dass die kantonalen Aufwendungen aus der Vertragserfüllung vollständig abgegolten sind. Trasadingen überträgt der kantonalen Feuerpolizei die Vorbereitung der von der Gemeinde zu erlassenden Brandschutzmassnahmen, die Überprüfung der feuerpolizeilichen Anordnungen sowie die Durchführung der meisten der Gemeinde obliegenden Kontrollen im Brandschutz. Weiter werden alle mit einem Bauvorhaben im Zusammenhang stehenden feuerpolizeilichen Kontrollen durch die kantonale Feuerpolizei durchgeführt.

Ja zu Korridor für Schienengüterverkehr am Gotthard – Nein zu Finanzierungsvorschlag

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich - in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs - den vorgeschlagenen Bau eines 4-Meter-Korridors für den Schienengüterverkehr auf der Gotthard-Achse zwischen Basel und Chiasso, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. Zweck des 4-Meter-Korridors ist die Beförderung von Sattelaufliegern mit einer Eckhöhe von vier Metern im kombinierten Verkehr. Die Realisierung soll bis ins Jahr 2020 erfolgen. Die Kosten für den Ausbau werden auf 940 Millionen Franken veranschlagt. Die Finanzierung dieser Massnahmen soll über den FinöV-Fonds (bzw. später Bahninfrastrukturfonds) erfolgen.

Die Notwendigkeit der Ausbaumassnahmen ist nach Ansicht des Regierungsrates unbestritten. Der 4-Meter-Korridor steht dem Strassengüterverkehr zur Verfügung. Die Aufwendungen im Umfang von 940 Millionen Franken sind notwendig, um die Strasse vom Lastwagenverkehr zu entlasten. Deshalb hat die Finanzierung aus Strassenmitteln (Spezialfinanzierung Strassenverkehr) zu erfolgen, so wie dies bereits beim 4-Meter-Korridor am Lötschberg der Fall war. Die Regierung lehnt die vorgeschlagene Finanzierungslösung über den FinöV-Fonds (bzw. später über den Bahninfrastruk-

turfonds) daher ab. Der Ausbau ist vollständig über die Spezialfinanzierung Strassenverkehr zu finanzieren.

Neuer Leiter der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung

Der Regierungsrat hat Manfred Bolli, Neunkirch, zum neuen Leiter der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung im Erziehungsdepartement ernannt. Manfred Bolli ist seit 1986 beim Berufsbildungsamt tätig und hat seither die Schaffhauser Berufsbildung stark mitgeprägt. Aktuell amtet er als Abteilungsleiter in der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung beim Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen. Manfred Bolli übernimmt seine neue Funktion am 1. Mai 2013. Er ersetzt den in Pension gehenden Bolf Dietrich.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat die von den Stimmberechtigten in der kommunalen Volksabstimmung vom 25. November 2012 beschlossene Änderung der Gemeindeverfassung Beringen genehmigt.

Dienstjubiläum

Der Regierungsrat hat Yvonne Birkner, Primarlehrerin, die am 1. Januar 2013 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 18. Dezember 2012

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 66.60, Ausland Fr. 115.-

Einzelnummer Fr. 2.- (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei:

Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

E-L 050 000 70 04 E-- 050 000 70

Tel. 052 632 73 64, Fax 052 632 70 22

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7,

8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

